



## Verein Plume – grenzenloses Zirkusspiel

### **Rechtsform, Zweck und Sitz**

#### Art. 1

Unter dem Namen Verein Plume – grenzenloses Zirkusspiel besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung und Unterstützung von Zirkusprojekten, Zirkusschulen und Zirkus in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im In- und Ausland, welche sich an benachteiligte Kinder und Jugendliche richtet. Zirkuspädagogik stärkt das Selbstvertrauen dieser benachteiligten Menschen. Dies vor allem in Flüchtlingslagern, Kinderheimen, politisch isolierten Regionen, Krisengebieten oder der dritten Welt.
- Die Unterstützung kann rein finanziell sein, aber auch durch die Lieferung von Material, Requisiten, Kostümen und weiterem Ge- und Verbrauchsmaterial.
- In Ausnahmefällen können Beiträge an Infrastrukturprojekte welche die Zirkusaktivitäten erst ermöglichen erfolgen.
- Es werden Spesen und minimale Entschädigungen an Spezialisten aus der Schweiz bezahlt, welche ihr Wissen direkt den Arbeitenden, sowie Kindern und Jugendlichen vor Ort weitergeben.
- Wenn es für die Arbeit der zu unterstützenden Projekte dienlich ist, dass ihre Lehrpersonen zwecks Schulung/Studienzwecke in die Schweiz zu reisen, dann kann auch dies mit Finanziert werden.

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sirnach/TG. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### **Organisation**

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle



## **Mittel/Geschäftsjahr**

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus eigenen Vereinsaktivitäten, aus Zuwendungen aller Art und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte herausgeben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss ohne Angaben von Gründen

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der nächsten Generalversammlung Beschwerde einlegen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum automatischen Ausschluss aus dem Verein.

## **Generalversammlung**

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und des Vorstands.



#### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Änderung der Statuten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung
- nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Kenntnisnahme des Jahresbudget
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### Art. 12

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen

#### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktandenliste einberufen. Einladung per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 30 Tage vorher einzureichen.

#### Art 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahme Auflösungsbeschluss). Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.



#### Art. 17

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte statt.

### **Vorstand**

#### Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt unbezahlt und ehrenamtlich. Effektive Spesen werden zurückerstattet. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Erlass von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.



**Art. 23**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

**Art. 24**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge im operativen Bereich kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

**Revisionsstelle**

**Art. 25**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und den Rechnungsabschluss des Vereins und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie besteht aus einer oder einem von der Generalversammlung gewählten Revisorin bzw. Revisoren.

**Auflösung**

**Art. 26**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz über. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten der Gründungsversammlung am 24. November 2018 in Sirnach/TG wurden an der Versammlung vom 15. Juni 2021 angepasst.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

  
Gian Cadonau

Der Aktuar:

  
Kurt Bucher

Die Kassierin:

  
Dagmar Cadonau